

# Übersicht



Der Bürgermeister  
Hilden, den 28.10.2020  
AZ.: 10.4-Wahlen

WP 20-25 SV 10/003

## Beschlussvorlage

### Feststellung der Gültigkeit des Ergebnisses der Integrationsratswahl 2020

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Linke			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen  
Personelle Auswirkungen

ja  
 ja

nein  
 nein

noch nicht zu übersehen  
 noch nicht zu übersehen

### Beratungsfolge:

Wahlprüfungsausschuss  
Rat der Stadt Hilden

17.11.2020  
09.12.2020

Vorberatung  
Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden stellt nach Vorberatung durch den Wahlprüfungsausschuss gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) des Kommunalwahlgesetzes die Gültigkeit des Ergebnisses der Wahl des Integrationsrates der Stadt Hilden 2020 fest.

**Erläuterungen und Begründungen:**

Für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Hilden gelten gem. § 27 Abs. 11 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Vorschriften über die Wahlprüfung entsprechend. Danach hat die neue Vertretung gemäß § 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss (Wahlprüfungsausschuss) über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu beschließen.

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 03.08.2020 die eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Hilden nach Vorprüfung durch die Verwaltung zugelassen. Es wurde im Zulassungsverfahren nur bei einem Listenvorschlag eine fehlende Zustimmungserklärung festgestellt. Der Vorschlag war zurückzuweisen. Bei allen anderen Wahlvorschläge wurden keinerlei Mängel festgestellt.

Die zugelassenen Wahlvorschläge wurden am 05.08.2020 im Amtsblatt der Stadt Hilden öffentlich bekannt gemacht.

Die Wahl des Integrationsrates der Stadt Hilden fand in den Wahllokalen der Kommunalwahl statt. Es wurden separate Wahlurnen eingesetzt. Um das Wahlgeheimnis zu gewährleisten, erfolgte die Auszählung der Stimmen durch einen zentralen Wahlvorstand.

Das vorläufige Ergebnis der Wahl des Integrationsrates der Stadt Hilden wurde am 16.09.2020 durch den Wahlausschuss geprüft. Es wurden keine rechnerischen Fehler festgestellt. Bedenken gegen die Entscheidungen des zentralen Wahlvorstandes über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln wurden nicht erhoben.

Das endgültige Ergebnis der Wahl wurde im Amtsblatt der Stadt Hilden am 17.09.2020 bekannt gemacht.

Gemäß § 39 des Kommunalwahlgesetzes können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) Kommunalwahlgesetz für erforderlich halten. In der Einspruchsfrist von einem Monat sind keine Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl eingelegt worden.

Der Rat hat insofern nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss die Wahl des Integrationsrates der Stadt Hilden für gültig zu erklären. (§ 40 Abs. 1 Buchstabe d Kommunalwahlgesetz).

In Vertretung  
gez.  
Norbert Danscheidt  
1. Beigeordneter